

Münsteraner Philosophische Schriften

herausgegeben von

Prof. Dr. Kurt Bayertz,
Prof. Dr. Ludwig Siep,
Prof. Dr. Thomas Leinkauf,
PD Dr. Michael Quante,
PD Dr. Marcus Willaschek

(Philosophisches Seminar,
Westfälische Wilhelms-Universität Münster)

Band 11

LIT

Sibille Mischer, Michael Quante,
Christian Suhm (Hg.)

AUF FREIGANG

Metaphysische und ethische Annäherungen
an die menschliche Freiheit

LIT



Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier entsprechend
ANSI Z3948 DIN ISO 9706

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3-8258-5950-9

© LIT VERLAG Münster – Hamburg – London 2003

Greverer Str./Fresnostr. 2 48159 Münster
Tel. 0251-23 50 91 Fax 0251-23 19 72
e-Mail: lit@lit-verlag.de <http://www.lit-verlag.de>

Für Peter Rohs

Inhalt

Vorwort	9
<i>Michael Quante</i> Philosophische Freiheiten. Eine systematische Landkarte zur Einleitung	11
<i>Peter Rohs</i> Libertarianische Freiheit	39
<i>Christian Suhm</i> Anomaler Interaktionismus. Überlegungen zu einer libertarianischen Freiheitskonzeption und ihren indeterministischen Naturbedingungen	61
<i>Bertram Kienzle</i> Klassische Kausalität mit und ohne Konstanz	87
<i>Hermann Weidemann</i> Freiheit als metaphysisches Problem in der Philosophie der Antike	107
<i>Michael Esfeld</i> Freiheit im Denken	127
<i>Christian Weidemann</i> Allwissenheit und Freiheit	143
<i>Rosemarie Rheinwald</i> Eine konditionale Analyse von Freiheit – Bündel von kontrafaktischen Aussagen	175
<i>Marcus Willaschek</i> Freiheit als Bedingung für Verantwortung. Ein kurzes Argument für den Kompatibilismus	199
<i>Sibille Mischer</i> Finns Wahl	207

- Moore, George Edward (1966): *Ethics*, Oxford ²1966.
- Moore, George Edward (1978): Freier Wille, in Pothast (1978), 142-156; (Kap. 6 von Moore (1966)).
- Pothast, Ulrich (1978), Hrsg.: *Seminar: Freies Handeln und Determinismus*, Frankfurt a.M. 1978.
- Pothast, Ulrich (1980): Die Unzulänglichkeit der Freiheitsbeweise: Zu einigen Lehrstücken aus der neueren Geschichte von Philosophie und Recht, Frankfurt a.M. 1980.
- Schlick, Moritz (1978): Wann ist der Mensch verantwortlich?, in Pothast (1978), 157-168; (Kap. VII aus Schlick: *Fragen der Ethik*, Wien 1930).
- Slote, Michael (1982): Selective Necessity and the Free-will Problem, *The Journal of Philosophy* 79 (1982), 5-24.
- Strawson, Peter Frederick (1962): Freedom and Resentment, *Proceedings of the British Academy* 48 (1962), 187-211.
- Van Inwagen, Peter (1975): The Incompatibility of Free Will and Determinism, *Philosophical Studies* 27 (1975), 185-199.
- Van Inwagen, Peter (1983): *An Essay on Free Will*, Oxford 1983.
- Wiggins, David (1973): Towards a Reasonable Libertarianism, in T. Honderich (Hrsg.): *Essays on Freedom of Action*, London 1973, 31-61.

Marcus Willaschek

Freiheit als Bedingung für Verantwortung. Ein kurzes Argument für den Kompatibilismus

Im Folgenden möchte ich ein kurzes Argument für die Vereinbarkeit von Freiheit und Determination vorstellen. Seinen besonderen Vorzug sehe ich darin, dass es hinsichtlich der strittigen Frage, was unter Freiheit genau zu verstehen ist, insofern neutral bleibt, als es lediglich davon ausgeht, dass Freiheit eine notwendige Bedingung für Verantwortung ist.

1. Das Argument für den Kompatibilismus

Der Kompatibilismus besagt, dass Freiheit und Determinismus miteinander vereinbar sind. Dabei verstehe ich unter Determinismus die Auffassung, dass alles Geschehen, einschließlich aller menschlichen Handlungen, im Prinzip durch die Angabe kausal hinreichender Bedingungen vollständig erklärt werden kann. In dieser allgemeinen Form ist diese These vermutlich falsch, doch darauf kommt es hier nicht an. Es geht mir nur um den Nachweis, dass selbst dann, wenn sie wahr wäre, dies nicht ausschließen würde, dass unsere Handlungen *frei* und wir für sie *verantwortlich* sind.

Mein Ausgangspunkt ist Peter Strawsons berühmtes Argument für den Kompatibilismus in seinem Aufsatz „Freedom and Resentment“ (Strawson 1962). Strawson betrachtet zunächst emotionale Reaktionen wie Groll, Übelnehmen, Dankbarkeit usw.; dann wendet er sich moralisch bewertenden Einstellungen wie Billigung und Missbilligung, Lob und Tadel zu, die er als stellvertretende und verallgemeinerte Formen der genannten emotionalen Reaktionen versteht. Für beide Arten von Einstellungen gilt nun, dass man sie unter bestimmten Umständen gleichsam „aussetzen“ kann, nämlich gerade dann, wenn eine Person, deren Handeln wir normalerweise übel nehmen, loben oder missbilligen würden, unserer Meinung nach aus irgendeinem Grund für ihr Tun nicht verantwortlich ist. Die Gründe dafür können sich entweder aus den besondern Umständen einer einzelnen Handlung ergeben, oder aber, und das ist hier der wichtigere Fall, aus einer Eigenschaft der handelnden Person – etwa daraus, dass es sich um ein Kind handelt oder dass die Person geistig krank ist. Wir betrachten einen Menschen dann allerdings auch nicht im vollen Sinn als eine Person, die mit uns gleichberechtigt interagiert, sondern nehmen ihr gegenüber eine, wie Strawson es nennt, „objektive“ Einstellung ein.

Strawsons Begründung für den Kompatibilismus lässt sich nun in drei Thesen zusammenfassen: *Erstens* sind die Umstände, die uns dazu bewegen, anderen Menschen gegen-

über eine „objektive Einstellung“ einzunehmen und damit ihr Verhalten zu entschuldigen, aus begrifflichen Gründen stets mehr oder weniger außergewöhnliche Umstände. Entschuldigungen sind *Ausnahmen* von der Regel, dass Menschen für ihr Tun verantwortlich sind. Eine Entschuldigung, die alles und jedes entschuldigt, ist daher ein begrifflicher Widerspruch (Strawson 1962, 11). *Zweitens* ist es für uns Menschen faktisch unmöglich, dauerhaft und allen Menschen gegenüber eine objektive Einstellung einzunehmen. Und *drittens* wäre die Wahrheit des Determinismus selbst dann, wenn wir eine solche Einstellung auf Dauer einnehmen könnten, kein Grund, dies zu tun. Welche Einstellungen wir vernünftigerweise zueinander einnehmen sollten, hängt nicht von der Wahrheit oder Falschheit irgendeiner metaphysischen These wie der des Determinismus ab, sondern davon, welche Art des Zusammenlebens uns gut und richtig erscheint: „we could choose rationally only in the light of an assessment of the gains and losses to human life, its enrichment or impoverishment“ (ebd. 13). Für die Frage, ob wir uns wechselseitig als frei und verantwortlich betrachten sollten, ist die Wahrheit des Determinismus laut Strawson einfach irrelevant (vgl. ebd. 18f.).

Strawsons Artikel stellt einen wichtigen Fortschritt auf dem Weg zur Entwicklung einer plausiblen Form des Kompatibilismus dar. Weil Strawson Billigung und Missbilligung, Lob und Tadel als verallgemeinerte Formen von naturwüchsigen emotionalen Reaktionen versteht, ist er anders als frühere Kompatibilisten von Hume bis Moore nicht darauf angewiesen, sie instrumentalistisch umzudeuten. Er kann daher anerkennen, dass der Grund dafür, dass wir Menschen loben und tadeln, in erster Linie in dem liegt, was sie *getan* haben, und nicht darin, dass wir ihr *zukünftiges* Verhalten beeinflussen wollen. Das ist in der Tat eine wesentliche Verbesserung der kompatibilistischen Position. Doch wie steht es mit Strawsons Argument für die Irrelevanz des Determinismus? Dass dieses Argument für sich genommen nicht ausreicht, um eine kompatibilistische Position zu begründen, zeigt die Kritik, die Ulrich Pothast und Jay Wallace gegen Strawson vorgebracht haben (Pothast 1980; Wallace 1994).

Strawsons erster Punkt, dass Entschuldigungen stets Ausnahmen sind, mag für typische Entschuldigungen im Alltag gelten; das schließt aber Pothast zufolge nicht aus, dass es auch untypische Entschuldigungen gibt, die auf universelle Gründe rekurrieren. Der zweite Punkt, das System emotionaler Reaktionen und personaler Einstellungen stünde faktisch nicht zur Disposition, ist eine bloße Behauptung; tatsächlich sei nicht einzusehen, warum dieses System nicht zumindest teilweise veränderbar sein sollte. Und wenn es veränderbar ist, dann reicht die zugestandene Tatsache, dass die Frage des Determinismus in unserer Praxis tatsächlich keine Rolle spielt, nicht aus, um zu zeigen, dass sie keine Rolle spielen *sollte* (vgl. Pothast 1980, 162-171). Pothast und Wallace weisen übereinstimmend darauf hin, dass das Anliegen des Inkompatibilisten ein moralisches ist, und damit ein Anliegen, das aus unserer Praxis der Verantwortungszuschreibung selbst hervorzugehen scheint (ebd., 166; Wallace 1994, 104ff.). Der Inkompatibilist ist der Auffassung, es sei *ungerecht*,

Menschen für ihre Handlungen verantwortlich zu machen, falls der Determinismus wahr ist. Man wird kaum sagen können, dass ein solches moralisches Anliegen für die Frage, wie Menschen ihr Zusammenleben gestalten sollten, irrelevant ist.

Doch Strawsons Argument lässt sich auf eine Weise rekonstruieren, die von diesen Einwänden nicht betroffen ist. Dazu werde ich das Argument für die Vereinbarkeit von Freiheit und Determinismus, das auf der praktischen Irrelevanz des Determinismus beruht, zunächst aus seiner Einbettung in die Diskussion um die kompatibilistische Deutung von Strafe und Belohnung herauslösen. Was dann übrig bleibt, ist ein Argument, das sich als ein Schluss aus zwei Prämissen darstellen lässt:

- (P1) Die Tatsache, dass eine Handlung nicht frei ist, ist ein Entschuldigungsgrund.¹
- (P2) Die (wirkliche oder vermeintliche) Tatsache, dass jede unserer Handlungen kausal determiniert ist, ist kein Entschuldigungsgrund.
- (K) Freiheit und Determinismus sind miteinander vereinbar.²

Die erste Prämisse ist eine begriffliche Wahrheit: Freiheit ist eine notwendige Bedingung für Verantwortung. Natürlich ist zwischen Kompatibilisten und Inkompatibilisten strittig, was dabei genau unter Freiheit zu verstehen ist. Während der Kompatibilist meint, dass eine schwache Form von Freiheit ausreicht, die mit dem Determinismus vereinbar ist, besteht der Inkompatibilist auf einem starken, indeterministischen Freiheitsbegriff. Eine besondere Raffinesse von Strawsons Argument liegt nun darin, dass es erlaubt, diese Frage zunächst auszuklammern. Auch der Inkompatibilist muss nämlich anerkennen, dass es um genau denjenigen Begriff von Freiheit geht, der eine Voraussetzung für Verantwortung ist. Seine These lautet ja nicht, dass es *auch* eine Art von Freiheit gibt oder geben könnte, die mit dem Determinismus unvereinbar ist, sondern dass *die* Art von Freiheit, die eine Voraussetzung für die Zuschreibung von Verantwortung ist, nicht mit dem Determinismus vereinbar ist. Die erste Prämisse sollte daher unstrittig sein. Wer die Konklusion ablehnt, muss daher die zweite Prämisse bestreiten.

¹ Dabei verstehe ich unter einem *Entschuldigungsgrund* einen Grund dafür, dass eine Person für eine bestimmte Handlung nicht oder nur in geringerem Maße verantwortlich ist. Mit „Entschuldigung“ ist im folgenden also nicht ein Ausdruck des Bedauerns gemeint („Tut mir leid“, „Kommt nicht wieder vor“), der auch dann angemessen ist, wenn man für die fragliche Handlung verantwortlich ist, sondern die Angabe eines Grundes, warum eine „Schuld“ (oder allgemeiner: Verantwortung) der handelnden Person nicht vorliegt.

² Dass der Schluß formal gültig ist, kann man sich anhand der folgenden Teilformalisierung klarmachen:

- (P1) Nicht-Freiheit => Nicht-Verantwortung
- (P2) Determinismus ≠> Nicht-Verantwortung
- (K) Determinismus ≠> Nicht-Freiheit

2. Einwände gegen das Argument – zurückgewiesen

Unbestreitbar scheint zu sein, dass der Determinismus faktisch nicht als Entschuldigung anerkannt wird. Wer zu spät zu einer Verabredung kommt, kann sich damit entschuldigen, im Stau gestanden oder verschlafen zu haben, aber nicht damit, dass jede Handlung, also auch diese Verspätung, durch vorhergehende Ursachen kausal determiniert und daher unausweichlich war. Auch vor Gericht kann niemand eine Straftat mit dem Argument entschuldigen, man sei für die Tat nicht verantwortlich, weil jede Handlung, also auch die fragliche Tat, durch natürliche Ursachen determiniert sei. Kein Richter würde dieser Argumentation folgen.³

Eine erste Entgegnung darauf könnte nun lauten, dass es sich beim Determinismus eben nur um eine *These* handle; wir wissen nicht genau, ob sie wirklich wahr ist. Tatsächlich, so die Entgegnung, halten die meisten Menschen diese These für falsch. Der Grund, dass sie den Determinismus nicht als Entschuldigung akzeptieren, sei daher nicht, dass sie Determinismus und Freiheit für vereinbar halten, sondern dass sie den Determinismus ablehnen. – Doch diese Entgegnung ist nicht überzeugend. Die Begründung eines Richters, der die Determinismus-Entschuldigung ablehnt, würde sicherlich nicht lauten, dass menschliches Handeln, wie man wisse, nicht kausal determiniert ist (oder schwächer: dass der Determinismus nicht bewiesen sei). Der Richter würde vielmehr darauf hinweisen, dass es aus rechtlicher Sicht nicht darauf ankomme, ob *jede* Handlung kausal determiniert ist oder nicht. Gründe, die vor Gericht gegen die (eingeschränkte oder uneingeschränkte) Verantwortlichkeit des Handelnden sprechen, müssen sich aus der Persönlichkeit des Täters und den besonderen Umständen der Tat ergeben. Entschuldigungen, die für alle Menschen und alle Handlungen gleichermaßen gelten würden, sind im Recht einfach nicht vorgesehen.⁴ In alltäglichen Zusammenhängen ist das nicht anders. Eine Entschuldigung unter Berufung auf den Determinismus würde hier als faule Ausrede gelten. Der Grund ist derselbe wie vor Gericht: Ein Entschuldigungsgrund, der alles und jedes entschuldigen würde, entschuldigt überhaupt nichts. Diese rechtliche und alltägliche Einschätzung ist völlig unabhängig davon,

³ Das Strafgesetzbuch (StGB) nennt nur zwei Gründe bzw. Arten von Gründen für Schuldfähigkeit bzw. verminderte Schuldfähigkeit (d. h. für das Fehlen oder die Verminderung strafrechtlicher Verantwortlichkeit): entweder die handelnde Person ist noch nicht 14 Jahre alt (§ 19) oder sie ist aufgrund einer „seelischen Störung“ nicht (§ 20) oder nur vermindert (§ 21) fähig, „das Unrecht ihrer Tat einzusehen“. (Dabei bemisst sich die Höhe der Strafe nach der Schwere der Schuld; vgl. § 46 StGB). Der Determinismus gehört demnach offenbar nicht zu den Schulausschluss- oder Schuld minderungsgründen. – In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird die Frage, ob rechtliche Verantwortung („Schuld“) einen indeterministischen Freiheitsbegriff voraussetzt, allerdings kontrovers diskutiert (vgl. dazu Posthast 1980, 318-359 mit weiteren Hinweisen). Diese häufig an philosophischen Auffassungen orientierte Debatte hat aber nichts daran geändert, dass der Determinismus für die Rechtsprechung kein relevanter Ausschlussgrund für Schuld ist.

⁴ Vgl. Anm. 3.

ob man den Determinismus für wahr hält oder nicht. Sie beruht vielmehr auf dem auch von Strawson betonten begrifflichen Punkt, dass Entschuldigungen stets Ausnahmen von der Regel sind, dass Menschen für ihr Tun verantwortlich sind. Das ist ein Grundzug unserer Praxis der Verantwortungszuschreibung. Da die Wahrheit des Determinismus alle Menschen und alle Handlungen gleichermaßen betreffen würde, kann sie für die Zuschreibung von Verantwortung nicht relevant sein.

Die Frage ist jedoch, ob diese Praxis *berechtigt* ist, d. h. ob wir die Möglichkeit des Determinismus zu *Recht* ignorieren. Genau das bestreitet der Inkompatibilist: Es sei *ungerecht*, Menschen für Handlungen, die vollständig kausal determiniert sind, verantwortlich zu machen. Solange wir nicht ausschließen können, dass der Determinismus wahr ist, müssten wir ihn in Anlehnung an das Prinzip „Im Zweifel für den Angeklagten“ als Entschuldigung anerkennen – gleichgültig, ob das mit unserer jetzigen Praxis übereinstimmt oder nicht (vgl. Posthast 1980, 382). Der Determinismus hat demnach nicht zur Folge, dass bestimmte Handlungen und Personen von der Zuschreibung von Verantwortung *ausgenommen* sind, sondern dass der Begriff der Verantwortung *prinzipiell* nicht anwendbar ist, weil eine seiner Anwendungsbedingungen – Freiheit – niemals erfüllt ist. Unsere Praxis der Verantwortungszuschreibung wäre demnach genau in dem Punkt verfehlt, auf den Strawson sich stützt, nämlich darin, dass wir die Frage des Determinismus in praktischer Hinsicht für irrelevant halten (vgl. Wallace 1994, 104, 106). Bei Lichte besehen, so der Inkompatibilist, ist diese Frage sehr wohl relevant.

Wie Posthast und Wallace zu Recht betonen, ist es für den Erfolg der inkompatibilistischen Kritik entscheidend, dass sie von einem moralischen Standpunkt aus vorgebracht wird und damit selbst in unserer Praxis der Verantwortungszuschreibung verankert ist. Andernfalls hätte Strawson recht, wenn er diese Kritik mit dem Argument zurückweist, dass sie für alle praktischen Belange (und damit auch für die Frage, ob Menschen frei und verantwortlich sind) irrelevant sei. Doch es ist genau diese notwendige Verankerung in der tatsächlichen Praxis, an der die inkompatibilistische Kritik letztlich scheitert. Der Inkompatibilist muss nämlich einerseits behaupten, dass diejenige Freiheit, die im praktischen Umgang der Menschen untereinander als Voraussetzung für Verantwortung gilt, mit dem Determinismus nicht vereinbar ist; andererseits muss er jedoch zugestehen, dass die Frage des Determinismus bei der Zuschreibung von Verantwortung bisher keine Rolle spielt. Doch beides zusammen ist nicht zu haben.

Wie kann man herausfinden, was ein Begriff genau beinhaltet? Eine gute Möglichkeit besteht darin, auf seine tatsächliche Verwendung zu schauen. Das gilt auch für die Frage, welche Form von Freiheit mit unserem Verantwortungsbegriff vorausgesetzt ist. Nun verwenden wir diesen Begriff implizit jedes Mal, wenn wir einer Person Verantwortung zuschreiben. Wie der Inkompatibilist zugeben muss, spielt die Frage des Determinismus dabei bisher keine Rolle; selbst dort, wo wir zu besonderer Sorgfalt verpflichtet sind, wie zum Beispiel vor Gericht, hängt die Zuschreibung von Verantwortung faktisch niemals

davon ab, ob der Determinismus wahr ist oder nicht. Alles deutet daher darauf hin, dass Verantwortung, so, wie wir diesen Begriff im Alltag und im Recht verwenden, nicht an einen starken, inkompatibilistischen Freiheitsbegriff gebunden ist, sondern an einen weniger anspruchsvollen Freiheitsbegriff, der mit dem Determinismus vereinbar ist. Da der Inkompatibilist an den Verantwortungsbegriff anknüpfen muss, wie wir ihn in unserer Praxis der Verantwortungszuschreibung tatsächlich verwenden, scheinen seine Chancen also ziemlich schlecht zu stehen.⁵

Nun kann man darauf vielleicht erwidern, dass die tatsächliche Verwendung eines Begriffs nicht die einzige, und vielleicht noch nicht einmal die wichtigste Instanz ist, von der abhängt, was dieser Begriff genau beinhaltet. Tatsächlich zeige sich auf diese Weise nur, was nach üblicher Auffassung in den Begriffsumfang fällt und was nicht. Über den Begriffsinhalt können die meisten Menschen, vor allem im Fall abstrakter Begriffe wie dem der Verantwortung, keine präzise Auskunft geben; den Inhalt solcher Begriffe zu explizieren und zu analysieren ist gerade eine Aufgabe der Philosophie. Im Rahmen der philosophischen Analyse kann sich durchaus herausstellen, dass ein Begriff Implikationen hat, die mit seiner gängigen Verwendung nicht übereinstimmen. Man kann gegen die Richtigkeit einer philosophischen Begriffsanalyse daher nicht einfach einwenden, dass sie mit unserem tatsächlichen Begriffsgebrauch konfligiert.

Doch diese Verteidigung hilft dem Inkompatibilisten nicht weiter. Seine Analyse des Verantwortungsbegriffs hat ja zur Folge, dass wir diesen Begriff nicht nur *gelegentlich* einmal falsch verwenden, sondern dass wir ihn *immer* falsch verwenden: Wenn wir einer Person Verantwortung zuschreiben, so sei dies stets unberechtigt, weil wir niemanden für sein Tun verantwortlich machen dürfen, solange die Wahrheit des Determinismus nicht ausgeschlossen ist. Und selbst dann, wenn wir eine bestimmte Handlung entschuldigen, verwenden wir den Verantwortungsbegriff falsch, weil wir die Entschuldigung als Ausnahme behandeln, die vor dem Hintergrund der Unterstellung operiert, dass Menschen normalerweise für ihr Tun verantwortlich sind. Welche Theorie über die Festlegung und über die Analyse von Begriffsinhalten man auch vertreten mag: Eine Begriffsanalyse, nach der sich herausstellt, dass der analysierte Begriff bisher *immer* falsch verwendet wurde, kann einfach nicht stimmen. Es muss sich in einem solchen Fall um die Analyse eines anderen Begriffs handeln als desjenigen, den wir gewöhnlich verwenden.

Genau das scheint mir bei der inkompatibilistischen Analyse des Verantwortungsbegriffs der Fall zu sein. Der Inkompatibilist kann sich daher nicht auf unseren gewöhnlichen Verantwortungsbegriff berufen. Wie unser Gebrauch dieses Begriffs klarmacht, setzt Verantwortung dem *üblichen* Verständnis zufolge keinen indeterministischen Freiheitsbegriff voraus. Es ist daher auch nicht ungerecht, jemanden im gewöhnlichen Sinn von „Verantwortung“ für sein Tun verantwortlich zu machen, obwohl man nicht ausschließen

⁵ Eine weitgehend parallele Argumentation lässt sich auch gegen den Wissensbegriff des erkenntnistheoretischen Skeptizismus vorbringen (vgl. Willaschek 2000).

kann, dass der Determinismus wahr ist. Damit ist der Einwand, Strawsons Argument setze zu Unrecht voraus, dass der Determinismus für alle praktischen Belange irrelevant sei, zurückgewiesen. Freiheit als Voraussetzung für Verantwortung und Determinismus sind miteinander vereinbar.⁶

Dieses Argument für den Kompatibilismus umgeht die üblichen Streitpunkte zwischen Kompatibilisten und Inkompatibilisten (alternative Möglichkeiten, Kontrolle usw.), indem es lediglich voraussetzt, dass Freiheit eine Voraussetzung für Verantwortung ist. Das lässt allerdings die Frage unbeantwortet, *wie* kausal determinierte Handlungen frei sein können, denn dazu ist eine nähere Analyse des Freiheitsbegriffs erforderlich.

Literatur

- Pothast, Ulrich 1980: Die Unzulänglichkeit der Freiheitsbeweise, Frankfurt/M.
- Strawson, Peter F. 1962: "Freedom and Resentment", in ders.: Freedom and Resentment and Other Essays, London 1974, 1-25.
- Wallace, Jay 1994: Responsibility and the Moral Sentiments, Cambridge (Mass.).
- Willaschek, Marcus 1998: „Was ist ‘schlechte Metaphysik’?“, in: Vom Ersten und Letzten. Positionen der Metaphysik in der Gegenwartsphilosophie, hrsg. von U. J. Wenzel, Frankfurt/M. 1998, 131–151.
- Willaschek, Marcus 2000: „Wissen, Zweifel, Kontext. Eine kontextualistische Zurückweisung des Skeptizismus“, in Zeitschrift für philosophische Forschung 54, 151–172.
- Willaschek, Marcus 2002: „DNS – Doch nicht schuldig? Zum Zusammenhang zwischen genetischer Disposition und persönlicher Verantwortung“, in: Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik.

⁶ Eine frühere Fassung dieses Arguments findet sich, wenn auch mit etwas anderer Stoßrichtung, in Willaschek 1998, eine Anwendung auf die Vereinbarkeit von Verantwortung und genetischen Verhaltensdeterminanten in Willaschek 2002.